

Chancen: Verwaltungsaufwand

Bei den Überlegungen zur Existenzgründung sollte auch derjenige Aufwand bedacht werden, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Gründung, sondern erst während der Verwaltung der Gesellschaft (Betriebsführung) entsteht. Aufwand ergibt sich dabei sowohl organisatorisch und zeitlich (z. B. durch Buchhaltungspflichten) als auch pagatorisch, z. B. durch Kosten einer ggf. notwendigen Veröffentlichung oder Prüfung des Jahresabschlusses.

Bringt man die Merkmale der einzelnen europäischen Rechtsformen in Bezug auf deren Verwaltungsaufwand nach erfolgter Gründung¹ in eine Rangfolge, so ergibt sich folgende Reihenfolge (nur Top 5 sowie die bisherigen „Favoriten“ Frankreich, Irland und Großbritannien; siehe Diplomarbeit für vollständige Tabelle):

Rang	Land	Rechtsform	Jahresabschluss ²	Notwendige Publikation	Externe Buchführung
1.	Deutschland	GmbH	Vereinfacht	Hinterlegung	Nein
1.	Finnland	Oy	Vereinfacht	Hinterlegung	Nein
1.	Luxemburg	SARL	Vereinfacht	Hinterlegung	Nein
1.	Niederlande	BV	Vereinfacht	Hinterlegung	Nein
1.	Spanien	SLNE	Vereinfacht	Hinterlegung	Nein
6.	Frankreich	EURL	Normal	Hinterlegung	Nein
[...]	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
11.	Irland	Ltd/Teo	Vereinfacht	Hinterlegung	Ja + Testat
[...]	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
15.	Großbritannien	Ltd	Normal	Hinterlegung	Ja + Testat

Quelle: Eigene Darstellung und eigene Berechnungen.

Bemerkenswert erscheint, dass Großbritannien und Irland außerordentlich strenge Veröffentlichungs- und Prüfungspflichten aufweisen, womit ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht. Länder mit relativ hohem gesetzlich vorgeschriebenem Mindeststammkapital – wie z. B. Deutschland – verpflichten kleine Unternehmen hingegen nur zu minimalen Buchführungspflichten. Deutlich wird dies auch dadurch, dass eine Hinterlegung von Jahresabschlüssen beim Handelsregister in Deutschland zwar gesetzlich gefordert ist (§§ 325 ff. HGB), in der Praxis jedoch kaum erfolgt und auch nicht kontrolliert wird. Ausnahmen bilden bei dieser Betrachtung Spanien und Frankreich, dessen Verwaltungspflichten trotz geringem Mindeststammkapital außerordentlich gering sind. Die Regelungen bestehen dort jedoch auch erst seit den Reformen im Gesellschaftsrecht, die erst vor kurzem erfolgten.

¹ Angaben beziehen sich auf Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen (nach Definition des jeweiligen Landes) im Gründungsstaat. Bei der Nutzung für eine Existenzgründung in Deutschland können zudem Kosten (z. B. durch eine doppelte Buchführung) in Deutschland entstehen (vgl. Kapitel 4.1.3, S. 65).

² Der Umfang des Jahresabschlusses eines kleinen Unternehmens (nach Definition des jeweiligen Landes) wurde als „vereinfacht“ klassifiziert, wenn die Erstellung einer verkürzten Bilanz sowie GuV ausreicht. Als „normal“ wurde hingegen die Erfordernis eines Jahresabschlusses mit (normaler) Bilanz, GuV sowie ggf. mit Anlagen und einem Lagebericht eingestuft.